

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde **Auswil** erlässt gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde folgendes

Reglement:

Artikel 1

Gegenstand Die Einwohnergemeinde Auswil erhebt in Anwendung von Artikel 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Artikel 2

Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Artikel 261 Absatz 1 StG).

Artikel 3

Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Artikel 4

Widerhandlungen/
Bussen Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Artikel 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Artikel 5

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2001 (analog Steuergesetz des Kantons Bern) in Kraft.

² Das vorliegende Reglement hebt die Bestimmungen betreffend die Liegenschaftssteuer im Steuerreglement vom 9. Dezember 1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001.

Namens der Einwohnergemeinde Auswil

Der Gemeindepräsident: W. Gerber

Die Gemeindeschreiberin: E. Kuch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei Auswil öffentlich auflag. Die Auflage war im Anzeiger des Amtes Aarwangen vom 1. November 2001 publiziert.

Auswil, 28. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:

E. Kuch